

## Zwei Jahre Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung

Eine rechtstatsächliche Bestandsaufnahme – Reform hat Wirkung nicht verfehlt

Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln

Auch wenn die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) ein Organisationsmodell für alle freien Berufe ist, so wurde sie doch mit Blick auf die Anwaltschaft maßgeschneidert. 2013 war sie eines der letzten Gesetzgebungsprojekte in der 17. Legislaturperiode und wurde in einem Parforceritt durch das parlamentarische Verfahren gebracht. Zwei Jahre nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes hat das Soldan Institut im Rahmen des Berufsrechtsbarometers 2015 geklärt, welche Verbreitung die PartGmbH seitdem in der Anwaltschaft gefunden hat. Die rechtstatsächliche Bestandsaufnahme zeigt Überraschendes, belegt aber auch, dass die Reform in der Praxis angekommen ist.

### I. Einführung der PartGmbH im Jahr 2013

Die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) im Jahr 2013 war die deutsche Antwort auf die 2000 geschaffene britische *Limited Liability Partnership* (LLP)<sup>1</sup>, um einer Flucht deutscher Gesellschaften ins englische Recht entgegenzuwirken. Seit der Jahrtausendwende organisierten sich deutsche Großkanzleien zunehmend als LLP, da die deutsche Alternative der Partnerschaftsgesellschaft (PartG) mit der attraktiven Haftungsverfassung der LLP nicht mithalten konnte<sup>2</sup>: Die durch § 8 Abs. 1 S. 1 PartGG statuierte, für Personengesellschaften wesentypische akzessorische Haftung aller Gesellschafter ist gemäß § 8 Abs. 2 PartGG nur bei beruflichen Fehlern der für die Gesellschaft tätigen Berufsträger relativiert. In diesem Fall haften nur die mit dem Mandat befassten Gesellschafter für die Gesellschaftsschuld.<sup>3</sup>

Bei der LLP hingegen ist eine akzessorische Gesellschafterhaftung generell ausgeschlossen, das gesellschaftsrechtliche Haftungsprivileg erstreckt sich also auch auf solche Gesellschaftsschulden, die nicht aus dem beruflichen Bereich resultieren und gilt für alle Gesellschafter<sup>4</sup> – wenngleich eine persönliche Haftung für Berufsausübungsfehler von Mandatsbearbeitern nach quasi-deliktschen, das heißt außervertraglichen Grundsätzen möglich bleibt. Seit 2010 wurde angesichts des „Siegzugs“ der LLP in Deutschland insbesondere von den Anwaltsorganisationen verstärkt eine der LLP vergleichbare Rechtsform im deutschen Recht gefordert.

Die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte unterstützten diese berufspolitische Forderung mit einer deutlichen Mehrheit. Die Befragung des Soldan Instituts zum Berufsrechtsbarometer 2011 ergab eine deutliche Zustimmung (71 Prozent) für die Schaffung einer solchen Personengesellschaft für Freiberufler ohne persönliche Gesellschafterhaftung. Im-

merhin fast ein Drittel der Befragten lehnte seinerzeit eine Freiberuflerpersonengesellschaft nach dem Vorbild der LLP ohne persönliche Gesellschafterhaftung aber als systemwidrig ab (29 Prozent).<sup>5</sup> Eine differenzierende Betrachtung ergab, dass insbesondere Einzelanwälte ablehnend eingestellt waren. Auch fiel auf, dass die Zustimmung zur Forderung nach der Einführung einer haftungsbeschränkten Freiberuflerpersonengesellschaft mit der Größe der Kanzlei zunahm.<sup>6</sup>

Der Gesetzgeber zeigte sich gegenüber den Wünschen der Mehrheit der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte offen und brachte die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) auf den Weg. Am 19. Juli 2013 trat das Gesetz zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung in Kraft.<sup>7</sup> Hiernach ist die PartGmbH nur als Variante der Partnerschaftsgesellschaft und nicht als eigenständige Rechtsform konzipiert.<sup>8</sup> Wesentliche Neuerung des Gesetzes war die Einführung des § 8 Abs. 4 PartGG, nach dem die Haftung für Verbindlichkeiten aus Schäden wegen fehlerhafter Berufsausübung auf das Gesellschaftsvermögen begrenzt werden kann, wenn die Gesellschaft eine zu diesem Zweck erhöhte Berufshaftpflichtversicherung abschließt und die Partnerschaft den Zusatz „mit beschränkter Berufshaftung“ oder eine allgemeinverständliche Abkürzung dieser Bezeichnung führt.<sup>9</sup>

Die Versicherungspflicht hat der Gesetzgeber nicht entsprechend der PartG, sondern analog der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ausgestaltet: Nach dem ebenfalls neu eingefügten § 51 a BRAO beträgt die Mindestversicherungssumme 2,5 Mio. Euro pro Versicherungsfall. Für Rechtsanwälte, die sich in einer PartGmbH organisieren, bedeutet dies, dass für sie als Gegenleistung für das erhöhte Investment in Versicherungsschutz kein persönliches Haftungsrisiko für anwaltliche Kunstfehler mehr besteht. Anders als in der LLP haften sie aber weiterhin uneingeschränkt akzessorisch als Gesellschafter für sonstige unternehmerische Risiken, zum Beispiel für Lohnansprüche von Arbeitnehmern oder Mietzinsen für die Kanzleiräume. Einen Schutz vor Haftungsrisiken für solche Verbindlichkeiten bietet weiterhin nur eine Vergesellschaftung in der Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder in der Aktiengesellschaft – oder eben in der Limited Liability Partnership (LLP).

1 Zur Entstehungsgeschichte Kilian, NZG 2000, 1008, 1010 f.

2 Laut DAV-Pressemitteilung 4/14 vom 11. Juli 2014 hatten zu diesem Zeitpunkt bereits etwa 600 Anwaltskanzleien diese Organisationsform gewählt.

3 Ausführlich zu dieser Haftungskonzentration Henssler, in: Henssler/Prütting, BRAO, 4. Aufl. 2014, § 8 PartGG Rn. 24 ff.

4 Henssler, NJW 2014, 1761; eingehend zur LLP auch Henssler/Mansel, NJW 2007, 1393.

5 Kilian, Berufsrechtsbarometer 2011, S. 74, 78.

6 Hierzu ausführlich Kilian, aaO (Fn. 5), S. 75.

7 BGBl. 2013 I S. 2386. Zur PartG mbB etwa Gladys, DStR 2014, 2596; Wollweber, DStR 2014, 1926; Offermann-Burckart AnwBl 2014, 474; Lieder, NotBZ 2014, 128; Kilian, MDR 2013, 1137; Henssler, AnwBl 2014, 96.

8 Vgl. OLG Nürnberg, NZG 2014, 422.

9 Zu § 8 Abs. 4 PartG mbB etwa Schumacher, NZG 2015, 379.

## II. Nutzung der PartGmbH seit Inkrafttreten des Gesetzes

### 1. Einleitung

Über die künftige Bedeutung der PartGmbH als Organisationsmodell für die freien Berufe ist im Vorfeld des Inkrafttretens des Reformgesetzes viel gemutmaßt worden. Im Bereich der Anwaltschaft war es weder der Rechtsanwalts-gesellschaft mbH noch der (einfachen) Partnerschaftsgesellschaft seit Mitte der 1990er Jahre gelungen, die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als dominierende Rechtsform für Sozietäten zu verdrängen.<sup>10</sup> Ob die PartGmbH, die auf dem Papier zweifelsfrei attraktivste Alternative zur GbR, dieses Potenzial hat, ist vom Soldan Institut erstmals im Frühjahr 2013 geklärt worden, also zu einem Zeitpunkt, als die PartGmbH noch nicht zur Verfügung stand und auch noch nicht alle Details dieser neuen Spielart der PartG bekannt waren. Bei dieser früheren Befragung gaben 18 Prozent der Befragten, soziiert tätigen Anwältinnen und Anwälte an, die Nutzung der PartGmbH zu beabsichtigen.<sup>11</sup> Zuletzt haben insbesondere *Lieder/Hoffmann* auf der Basis von Auswertungen der Registereinträge sehr verdienstvoll und akribisch analysiert, in welchem Umfang sich die PartGmbH bei jenen freien Berufen, die sie aufgrund der notwendigen Anpassungen ihrer Berufsrechte bereits nutzen können, durchgesetzt hat.<sup>12</sup> Eine solche Betrachtung nimmt allerdings sachnotwendig Kanzleien in den Blick, nicht Berufsträger. Ähnlich reizvoll erscheint es, eine personenbezogene Analyse vorzunehmen, um die Bedeutung der PartGmbH für den Berufsstand als solche zu analysieren, da bei einer Betrachtung der Kanzleien nicht deutlich werden kann, wie viele Berufsträger in den registrierten PartGmbH tätig sind. 2015 bestand für das Soldan Institut die Möglichkeit, diese Frage für die Anwaltschaft als den Berufsstand zu klären, der die treibende Kraft hinter der Schaffung der PartGmbH war. Die Befragung erfolgte rund anderthalb Jahre nach dem Inkrafttreten des Reformgesetzes und damit zu einem Zeitpunkt, zu dem interessierte Kanzleien bereits hinreichend Zeit hatten, eine ins Auge gefasste „Umwandlung“ in eine PartGmbH zu realisieren. Die Teilnehmer der Befragung wurden um Mitteilung gebeten, ob sich ihre Kanzlei in eine PartGmbH umgewandelt hat oder ob die Kanzlei eine solche Umwandlung zumindest plant. In beiden Fällen wurde ergänzend um Auskunft über die frühere bzw. aktuelle Rechtsform der Sozietät gebeten.<sup>13</sup>

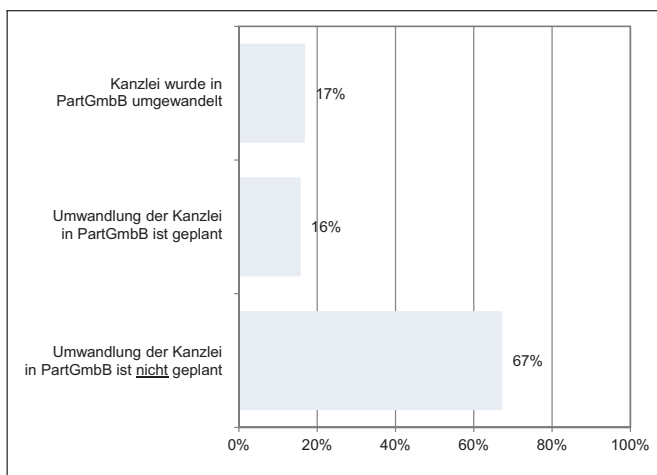


Abb. 1: Nutzung der PartGmbH seit Inkrafttreten des Gesetzes (Basis: Rechtsanwältinnen aus Sozietäten und Bürogemeinschaften)

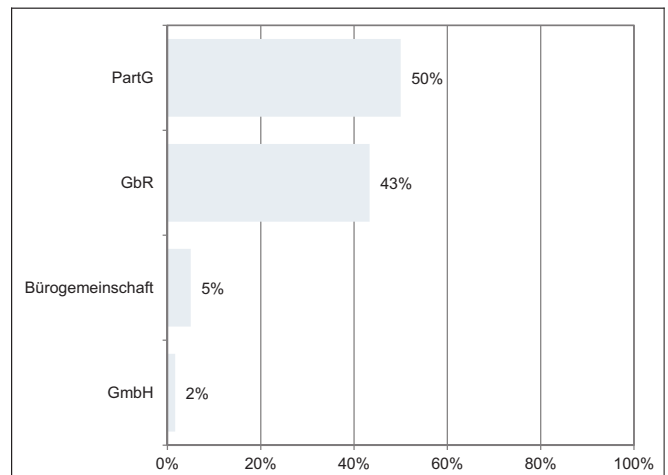


Abb. 2: Nutzung der PartGmbH seit Inkrafttreten des Gesetzes – Rechtsform der Kanzlei vor Umwandlung in eine PartGmbH

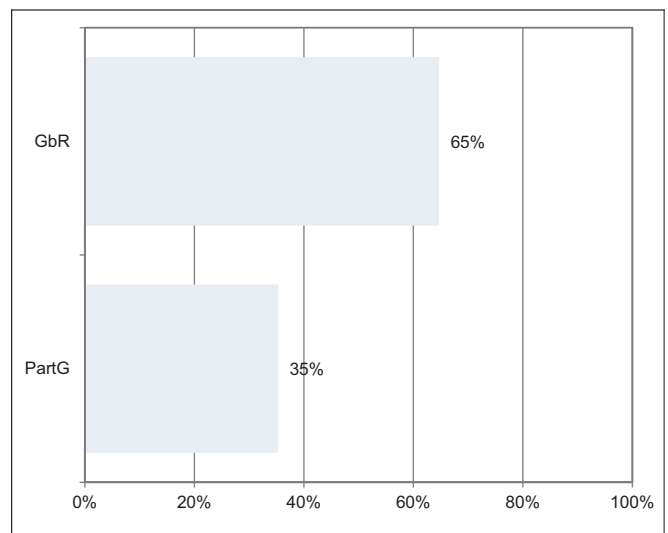


Abb. 3: Rechtsform der Sozietäten, die eine Umwandlung in eine PartGmbH planen

### 2. Gesamtbetrachtung

17 Prozent der Rechtsanwältinnen, die als unmittelbare „Zielgruppe“ des Reformgesetzes anzusehen sind, weil sie bereits in einem Zusammenschluss zur gemeinsamen Berufsausübung tätig waren, berichten, dass ihre Kanzlei seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung dieses Organisationsmodell in Anspruch genommen hat. 16 Prozent teilen mit, dass ihre Kanzlei für die Zukunft eine Reorganisation in einer PartGmbH plant. Für 67 Prozent hat die Gesetzesänderung bis dato keine Bedeutung, weil die Nutzung der PartGmbH weder erfolgt noch geplant ist.

<sup>10</sup> Zu den Rechtsformen deutscher Sozietäten *Kilian*, Management von Haftungsrisiken in Anwaltskanzleien, 2014, S. 46 ff.

<sup>11</sup> *Kilian*, Berufsrechtsbarometer 2013, S. 54.

<sup>12</sup> *Lieder/Hoffmann*, NZG 2014, 127; *dies.*, NJW 2015, 897. Sie berichten von 1.702 PartGmbH, davon 779 unter Beteiligung von Rechtsanwältinnen, zum Stichtag 31.12.2014 und werten diese Zahl als großen Erfolg.

<sup>13</sup> Das Berufsrechtsbarometer ist eine zweijährlich durchgeführte empirische Studie zu aktuellen berufs- und rechtspolitischen Fragen, die die Anwaltschaft unmittelbar oder mittelbar betreffen. Die Befragung für das Berufsrechtsbarometer 2015 erfolgte von Ende April Mai bis Anfang Juli 2015. Befragt wurden zu dem hier erörterten Thema 1.132 berufsausübende Rechtsanwältinnen und Rechtsanwältinnen.

Die Reorganisation in einer PartGmbH erfolgte in etwa je zur Hälfte aus einer PartG beziehungsweise einer GbR heraus: 50 Prozent der Rechtsanwälte aus einer PartGmbH waren zuvor in einer (einfachen) PartG tätig, 43 Prozent in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die verbleibenden 7 Prozent verteilen sich auf Bürogemeinschaften und Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung.

Etwas anders ist die Verteilung bei einer Betrachtung der Rechtsanwälte, deren Kanzleien eine „Umwandlung“ in eine PartGmbH noch planen: Hier sind Gesellschaften bürgerlichen Rechts mit 65 Prozent fast doppelt so häufig vertreten wie einfache Partnerschaftsgesellschaften (35 Prozent).

### 3. Differenzierende Betrachtung

Die größten Unterschiede in der Nutzung der PartGmbH zeigen sich bei einer nach Kanzleigrößen differenzierenden Betrachtung: Rechtsanwälte aus Kanzleien einer Größe von mehr als fünf Rechtsanwälten berichten zu 41 Prozent, dass sich ihre Kanzlei in eine PartGmbH gewandelt hat. Rechtsanwälte aus kleineren Sozietäten berichten dies nur zu 8 Prozent. Kanzleien dieser Größe befinden sich häufiger noch in der Planungsphase: 16 Prozent der Rechtsanwälte teilen hier mit, dass sich ihre Sozietät noch in der Planungsphase befindet. Größere Sozietäten haben also sehr rasch von den neuen Organisationsmöglichkeiten Gebrauch gemacht, während der Anteil der kleineren Sozietäten, die noch planen oder überlegen, doppelt so hoch ist wie der Anteil der Kleinsozietäten, die bereits als PartGmbH tätig sind.

Ähnlich starken Einfluss auf die Nutzung der PartGmbH wie die Kanzleigröße hat die Mandantenstruktur einer Kanzlei: Rechtsanwälte aus Kanzleien mit maximal 30 Prozent gewerblicher Mandanten berichten nur zu 7 Prozent, dass ihre Kanzlei nun als PartGmbH verfasst ist, Rechtsanwälte aus Kanzleien mit mehr als 60 Prozent gewerblicher Mandanten hingegen zu 31 Prozent. Auch planen solche stärker durch Unternehmensmandate geprägte Kanzleien häufiger eine künftige Umwandlung in eine PartGmbH (21 Prozent zu 12 Prozent).

Andere Merkmale eines Rechtsanwalts beziehungsweise einer Kanzlei haben keinen Einfluss auf die Nutzung der PartGmbH. Einzig Generalisten (5 Prozent) nutzen sie im Vergleich zu Spezialisten (21 Prozent) deutlich seltener.

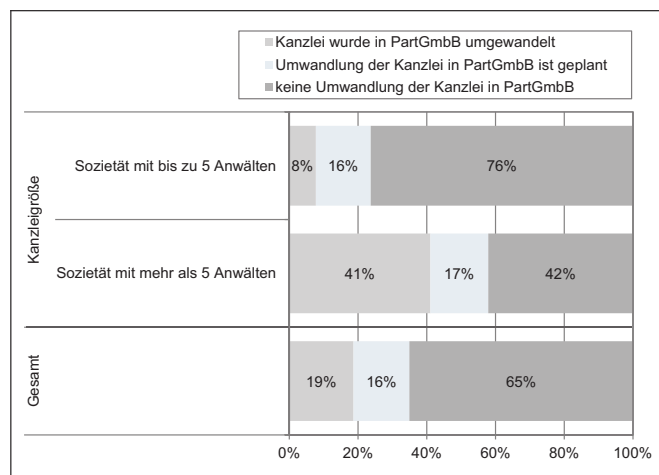


Abb. 4: Nutzung der PartGmbH seit Inkrafttreten des Gesetzes – nach Kanzleigröße

## III. Gründe für den Verzicht auf eine Nutzung der PartGmbH

### 1. Einleitung

Die Gründe, warum eine Sozietät, in der sich die Gesellschafter persönlichen Haftungsrisiken aus Berufsausübungsfehlern ausgesetzt sehen, gleichwohl auf die Re-Organisation in einer Partnerschaftsgesellschaft mbB verzichtet, können mannigfaltig sein. Ein weiteres Anliegen des Berufsrechtsbarometers war daher, die Gründe für diesen Verzicht zu identifizieren, um auf diese Weise zu klären, ob die PartGmbH konzeptionelle Defizite aufweist, die ihre Attraktivität schmälern. Den Befragungsteilnehmern wurden vier mögliche Gründe zur Auswahl gestellt, die den Verzicht auf die Nutzung der PartGmbH erklären könnten (Mehrfachnennungen waren möglich):

- Die zusätzlichen Kosten für die erhöhte Mindestversicherung sind zu hoch.
- Der Rechtsformzusatz „mbB“ ist in der Außendarstellung unattraktiv.
- Die Haftungsvorteile der PartGmbH sind nicht weitreichend genug (da nur die Haftung für Berufsausübungsfehler, aber nicht für die sonstige Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ausgeschlossen ist).
- Die Haftungsrisiken der Kanzlei, die eine PartGmbH adressieren würde, sind bereits hinreichend anderweitig abgesichert (zum Beispiel Versicherung, Haftungsbeschränkungsvereinbarungen).

### 2. Gesamtbetrachtung

Der bedeutsamste Grund für den Verzicht der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ist, dass die Kanzlei ihre Haftungsrisiken anderweitig, das heißt typischerweise durch eine Versicherung, hinreichend abgesichert hat. Mit 58 Prozent mehr als die Hälfte der Befragten gibt dies als Grund an. Fast ähnlich bedeutsam ist der Zwang, den Rechtsformzusatz „mbB“ tragen zu müssen (57 Prozent). Offensichtlich unterstellen viele Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, dass Mandanten beziehungsweise Rechtssuchende diesen Rechtsformzusatz negativ bewerten, etwa wegen einer Nähe der Abkürzung zu dem in der Bevölkerung allgemein bekannten „mbH“-Zusatz. 36 Prozent teilen mit, dass ihrer Kanzlei die Kosten für die zusätzliche Berufshaftpflichtversicherungsdeckung zu hoch seien. In

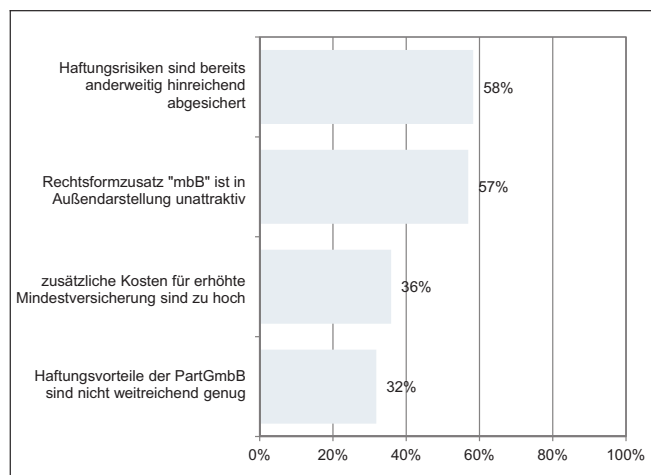


Abb. 5: Gründe für den Verzicht auf eine Nutzung der PartGmbH

32 Prozent der Fälle waren die Haftungsvorteile der PartGmbH, also der bloße Schutz vor der Haftung für Berufsausübungsfehler, nicht attraktiv genug.

### 3. Differenzierende Betrachtung

Signifikante Abweichungen der Bedeutung der Gründe für die Nicht-Nutzung der PartGmbH in Abhängigkeit von bestimmten Charakteristika der Befragten ergeben sich praktisch nicht. Die einzige Auffälligkeit ist, dass Anwälte aus überörtlichen und damit in der Regel größeren Sozietäten der Auffassung sind, dass die Haftungsvorteile einer PartGmbH nicht attraktiv genug sind (55 Prozent zu 26 Prozent) – wenngleich diese beiden Teilgruppen in der Frage des hinreichenden anderweitigen Risikoschutzes fast identische Angaben machen (58 Prozent zu 59 Prozent). Bemerkenswert ist dieses Ergebnis insbesondere aufgrund der Regelung des § 51 a Abs. 2 S. 2 BRAO, nach der die Versicherungsleistung nicht nur 2,5 Mio. EUR pro Versicherungsfall, sondern in der Jahreshöchstleistung mindestens den mit der Zahl der Partner vervielfachten Betrag der Mindestversicherungssumme betragen muss. Mit zunehmender Zahl der Partner steigen daher in einer PartGmbH die Versicherungskosten, so dass zu erwarten wäre, dass Rechtsanwälte aus größeren Kanzleien häufiger die Versicherungskosten als Grund für den Verzicht auf eine Nutzung der PartGmbH nennen. Dies ist freilich nicht der Fall. Der empirische Befund spricht dafür, dass das Problem des § 51 a Abs. 2 S. 2 BRAO im Vorfeld des Inkrafttretens des Reformgesetzes etwas überschätzt wurde. Offensichtlich gehen höhere Kosten der Versicherung einher mit der besseren Leistungsfähigkeit größerer Kanzleien, so dass die Versicherungspflicht eher selten die zentrale Ursache für den Verzicht auf die Nutzung einer ansonsten für attraktiv erachteten PartGmbH ist.

## IV. Bewertung

Die Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung hat zur Gründung einer größeren Zahl solcher Berufsausübungsgesellschaften geführt. Es zeichnet sich aber ab, dass auch die PartGmbH, wie bereits zuvor die (einfache) Partnerschaftsgesellschaft und die Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die Dominanz der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Organisationsmodell für anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften nicht wird überwinden können. Zum einen beruht dies darauf, dass die absolute Zahl der Neugründungen von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung dafür zu gering ist. Zum anderen folgt die Etablierung von Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung etwas häufiger aus der Reorganisation einer bestehenden Partnerschaftsgesellschaft als aus der „Umwandlung“ einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts in eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung.

Die PartGmbH wird also besonders häufig von Rechtsanwälten genutzt, die bereits vor Inkrafttreten des Reformgesetzes Risikomanagement durch Rechtsformwahl betrieben haben und diese Vorsorge in eigenen Angelegenheiten nun „lediglich“ entsprechend der neuen Möglichkeiten ausweiten. Gleichwohl gilt: Jede Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die in

einer Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung reorganisiert wurde, ist ein Erfolg, führt sie doch dazu, dass sich weniger Rechtsanwälte als in der Vergangenheit potenziell existenzvernichtender persönlicher Haftung ausgesetzt sehen. Sieht man in der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung ohnehin auch ein – konzeptionell von vorneherein nicht auf eine massenhafte Nutzung angelegtes – Statement in Kontext der Bewegung „Law – Made in Germany“, die bewusst Kontrapunkte zum vordringenden angelsächsischen Recht setzen will, hat die Reform ihre Wirkung nicht verfehlt: Einige größere Wirtschaftskanzleien, die als typische Zielgruppe der Limited Liability Partnership angesehen werden können, sind bereits publikumswirksam den Weg in die PartGmbH gegangen.

Für den Gesetzgeber stellt sich naturgemäß die Frage, was er hätte besser oder anders machen können, um die Nutzung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung noch stärker zu incentivieren. Erwartungsgemäß ist, dass zentraler Grund für den Verzicht auf die Nutzung der PartGmbH der von Rechtsanwälten (angenommene) hinreichende Versicherungsschutz ihrer Kanzlei vor Vermögensschäden ist. Frühere Forschung hat bereits belegt, dass für Rechtsanwälte bevorzugtes Instrument des Risikomanagements der Versicherungsschutz ist und trotz des Risikos von Deckungslücken auf ergänzende Vorsorge verzichtet wird.<sup>14</sup> Überraschender ist, dass die Notwendigkeit des erhöhten Versicherungsschutzes nicht das im Vorfeld erwartete zentrale Hindernis für die Nutzung der PartGmbH ist. Deutlich demotivierender wirkt der Zwang, den auf die Haftungsbeschränkung hinweisenden Rechtsformzusatz „mbH“ zu führen. Dieses Hindernis ist in dieser Form wohl nicht erwartet worden – eine nachträgliche Korrektur allerdings schwer vorstellbar.

<sup>14</sup> Kilian, Management von Haftungsrisiken in Anwaltskanzleien, 2014, S. 165.



**Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln**

Der Autor ist Direktor des Soldan Instituts. Er lehrt und forscht an der Universität zu Köln.

Leserreaktionen an [anwaltsblatt@anwaltverein.de](mailto:anwaltsblatt@anwaltverein.de).